NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES
VOM DIENSTAG, DEN 11.03.2008

Sämtliche Ausschussmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren StRin Platzer sowie die StR Berberich, Lachner, Mühlfenzl, Nagler, Ried, Riedl, und Schuder.

Entschuldigt fehlte: 2. Bgmin. Anhalt

Frau Fischer nahm beratend an der Sitzung teil.

Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer
Schriftführer : Deierling und Fischer

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Ortsbesichtigung

Gastronomie Park AG;
Aufstellen eines Schankwagens auf der Insel des Marienplatzes

anschließend Beratung im Sitzungssaal

Lfd.-Nr. 01

Kommentar [M1]:

Gastronomie Park AG;
Aufstellen eines Schankwagens auf der Insel des Marienplatzes auf einer Teilfläche des Grundstückes FlNr.247T, Gmkg. Ebersberg

öffentlich

Zur besseren Beurteilung stellte der Antragsteller den Schankwagen am geplanten Standort auf. Abgesehen von der optischen Dominanz auf dem Marienplatz und den Ausmaßen bildet der Wagen bei Nichtbetrieb in zugeklappter Form einen Fremdkörper. Laut Antragsteller soll der Betrieb von 10:00 bis 22:00 Uhr stattfinden, ohne Musik. Aus ortsplanerischer Sicht werden große Bedenken geäußert, des Weiteren wird befürchtet, dass der Immissionsschutz nicht gewährleistet werden kann (Schreiben Familie Zwingler) und sich somit der Ärger schon im Vorfeld abzeichnet, so der Tenor im Technischen Ausschuss. Vorstellbar wären ein paar Tischgruppen mit Sonnenschutz. Lediglich StR Mühlfenzl spricht sich im Grundsatz für das Vorhaben aus, um den Marienplatz zu beleben und schlägt vor, den Betrieb probehalber zu zulassen.

Mit 8 : 1 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Vorschlag von StR Mühlfenzl den Betrieb auf Probe, wie beantragt zu zulassen, abzulehnen.

Mit 8 : 1 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Antrag abzulehnen.

Lfd.-Nr. 02

Kommentar [M2]:

[redacted]

Voranfrage zur Errichtung einer Dachgaube am Anwesen Karwendelstr. 190, FlNr. 1799/11, Gmgk. Ebersberg

öffentlich

Die Beurteilung erfolgt nach dem qualifizierten Bebauungsplan Nr. 47 und dem einfachem Bebauungsplan Nr. 107.
Laut Bebauungsplan Nr. 107 sind Gauben mit Satteldach bis zu einer maximalen Breite von 1,40 m zulässig. Beantragt wird eine Gaube mit einer Gesamtbreite von 2,80 m, mit Schleppdach, Lage mittig in der Dachfläche.
Die Antragsteller begründen die größere Breite mit der besseren Nutzung des Dachgeschoßes und einer notwendigen Wohnraumerweiterung. Das Vorhaben ist ortsplanerisch vorstellbar, durch das Schleppdach ist zudem das Erscheinungsbild nicht so wuchtig. Im Übrigen entspricht dies auch den Vorgaben und Zielen der Stadt zur Nachverdichtung bestehender Flächenkapazitäten im Innenbereich. Der Raumgewinn ist durch die größere Gaube bei gleichem Aufwand wesentlich höher. Den erforderlichen Befreiungen könnte zugestimmt werden.
Durch die Maßnahme werden in Zukunft Gauben, wie beantragt, zulässig im Plangebiet.
StR Berberich empfiehlt außerdem die mittige Teilung der Fenster als Richtschnur für zukünftige gleiche Vorhaben heran zu ziehen

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den erforderlichen Befreiungen zu zustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 03

Kommentar [M3]:

[redacted]

Bauantrag zur Anbringung von Werbeanlagen auf dem Grundstück FlNr. 94, Gmkg. Ebersberg in der Heinrich-Vogl-Str. 8

öffentlich

Das Vorhaben befindet sich in Zone III der Werbeanlagensatzung.
Abgesehen davon, dass die bestehende Werbeanlage ein ansprechendes Erscheinungsbild darstellt, sind für die beantragten Anlagen 1 bis 5 folgende Befreiungen erforderlich:

a. Größenüberschreitung laut § 4 Nr. 6 bei den Anlagen 1 und 5
b. Häufung gleicher Anlagen laut § 5 Abs. 2c bei der Anlage 1
c. Lage oberhalb UK Fenster des 1. OG laut § 4 Nr. 1a bei der Anlage 2

Die Befreiungen wegen der Größenüberschreitungen für Anlage 1 und 5 könnten erteilt werden, jedoch für die Häufung von Anlage 1 sollte keine Befreiung erteilt werden. Diese sollte nur über einer Öffnung errichtet werden

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss für die Größenüberschreitung der Anlagen 1 und 5, sowie die Errichtung von Anlage 2 oberhalb UK Fenster des 1. Obergeschoßes die erforderlichen Befreiungen und das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss für die Häufung der Anlage 1 die erforderlichen Befreiungen und das Einvernehmen nicht zu erteilen. Hier soll nur über einer Öffnung die Werbeanlage angebracht werden.

Lfd.-Nr. 04

Kommentar [M4]:

[redacted]
Bauantrag zur Sanierung des Zweifamilienhauses (Aufstockung Garage und geringe Änderung der Gebäudehöhe) auf dem Grundstück FlNr. 1557/1, Gmkg. Ebersberg, Egglsee Nr. 15

öffentlich

Das Vorhaben könnte nach § 35 Abs. 2 BauGB, sonstige Vorhaben beurteilt werden. Von 1966 liegt eine Genehmigung für ein Zwei-Familienhaus vor. Die beiden Wohnungen werden umstrukturiert, wobei im aufgestockten Teil der Garage die zweite Wohnung angeordnet wird. Durch die Sanierung des Bestandes und Änderung der Fassaden erhält das Anwesen ein zeitgemäßes Erscheinungsbild und insgesamt eine Aufwertung.
Die wegemäßige Erschließung ist nicht gewährleistet, laut Antragstellern über Dienstbarkeit (Geh -und Fahrtrecht) gesichert und wird nachgereicht.

Anmerkung der Verwaltung:
Die Dienstbarkeit liegt inzwischen vor. Die Wassererschließung ist vorhanden, erfolgt jedoch über Privatgrund, Leitungsrechte liegen nicht vor und sollten daher noch geregelt werden (Anmerkung: Laut Grundbuchamt sind mehrere Grundstücke betroffen).
Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen
StR Ried monierte die „hässliche“ Fassadengestaltung und wünschte sich mehr Sorgfalt und Besinnung auf tradierte Gestaltung.

Mit 8 : 1 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 05

Kommentar [M5]:

[redacted]
Umnutzung einer Garage zum Hobbyraum und Erstellung eines 2. Stellplatzes auf dem Grundstück FlNr. 747/29, Gmkg. Ebersberg, Alpenstr. 12

öffentlich

Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach dem einfachen Bebauungsplan Nr. 19. Für die Umnutzung der Garage in Wohnraum (Hobbyraum) und Errichtung eines 2. Stellplatzes außerhalb des Bauraumes sind Befreiungen erforderlich.
Die Antragsteller begründen diese mit ihrem dringenden Platzbedarf für Familie. Außerdem sei die, in die beheizte Hülle, integrierte Garage energetisch nicht sinnvoll und wird auch nicht benötigt, da sie durch den zweiten Stellplatz ersetzt wird. Dies berührt keine nachbarlichen Interessen.
Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, ortsplanerisch keine Bedenken bestehen und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt sind, Nachbarunterschriften sind erbracht, wird empfohlen den Befreiungen zu zustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den erforderlichen Befreiungen zu zustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 06

Kommentar [M6]:

Grund- und Hauptschule Ebersberg;
Raumakustische Messungen – Nachhallzeit
Kurzvortrag von Fr. Giradet vom Förderzentrum Hören

öffentlich

Vorgeschichte:
Zur Verbesserung der Nachhallzeiten in Klassenzimmern und Fachklassenräumen wurde im Dezember 2007 das Büro Müller- BBM von der Verwaltung gebeten ein Angebot über ein Schallgutachten anzufertigen. Bei einem Ortstermin in der Grund –und Hauptschule wurden jeweils gleichartige Räume; festgelegt über die eine schalltechnische Begutachtung erfolgen soll. Das Angebot beläuft sich auf ca. 5000 € und wurde auch im Haushalt 2008 beantragt.
Frau Giradet konnte anhand eines Filmes deutlich machen, wie wichtig die Raumakustik in Schulen ist und wie sehr sie allgemein vernachlässigt wird.
Der Technische Ausschuss war sich einig, dass dies eine wichtige und ernst zu nehmende Angelegenheit ist. Nachdem im kommenden Haushaltsjahr die Grundlagenermittlung mit Maßnahmenpaket, sowie die Erweiterungsmöglichkeiten beider Schulen zur Generalsanierung geplant sind, ist eine generelle schalltechnische Nachrüstung womöglich kontraproduktiv. Frau Giradet zeigte einige einfache, aber effektive Maßnahmen auf, durch die die schalltechnisch ungünstigsten Klassenzimmer (Anmerkung: 2 Räume im Untergeschoß Grundschule) kostengünstig ausgerüstet werden könnten, sozusagen als erster Schritt.
Die StRe Platzer und Mühlfenzl sahen eine wichtige und richtige Zielrichtung in der Generalsanierung und sprachen sich dafür aus, das Gesamtkonzept abzuwarten, bevor weitere Maßnahmen erfolgen. StR Lachner regte an mit den ersten beiden Klassen der Grundschule zu beginnen und StR Schuder schlug vor, zunächst ein Klassenzimmer auszurüsten.
Im Haushalt 2008 sind 5000 E für die schalltechnische Untersuchung beantragt.

Lfd.-Nr. 07

Kommentar [M7]:

Bebauungsplan Nr. 173 – Ulrichstraße
a) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB), den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und dem vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 BauGB
b) Satzungsbeschluss

öffentlich

Die Stadt betreibt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 173 für einen Teilbereich der an der Ulrichstraße anliegenden Grundstücke (Fl.Nrn. 85T, 86, 87T und 167/2T jeweils der Gemarkung Ebersberg).

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans hat der Technische Ausschuss am 10. Juli 2007 beschlossen. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 2. Januar 2008 bis 4. Februar 2008 öffentlich ausgelegen. Durchgeführt wird ein Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist daher nicht anzuwenden. Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind folgende Anregungen bei der Stadt eingegangen:

Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 17.1.2008

Es wird festgestellt, dass die Bebauungsplanung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Landratsamt Ebersberg, Stellungnahme vom 30. Januar 2008:

Das Landratsamt Ebersberg schlägt zur Vereinfachung der Wandhöhenfestsetzung vor, in die Planzeichnung einen exakt definierten Bezugspunkt (z. B. einen Kanaldeckel auf der Straße) mit einer Höhenkote über NN aufzunehmen und dafür in den Festsetzungen unter Ziffer 5.2.1 bis 5.2.3 nur die maximalen Oberkanten der Wandhöhen als NN–Kote (über dem Bezugspunkt) anzugeben.

Außerdem schlägt das Landratsamt vor, in den Festsetzung unter Ziffer 5.10 des Entwurfs auf die neue BayBO, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, Bezug zu nehmen.

Stellungnahme:

Für die Wandhöhenfestsetzung wird ein eindeutiger Bezugspunkt über Normal Null als max. Höhe am Schnittpunkt der Außenkante der Wand mit der Dachhaut festgesetzt. Darauf werden die max. Wandhöhen bezogen.

In der Festsetzung Ziffer 5.10 des Bebauungsplanentwurfs wird die seit 1. Januar 2008 geltende Vorschrift (Art. 57 BayBO) zitiert.

Beide Änderungen sind redaktioneller Natur.

Immissionsschutzfachliche Bedenken

1. Zum Gewerbelärm bestehen keine Differenzen. Der für Mischgebiete geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm wird auch nach Auffassung des Landratsamtes Ebersberg eingehalten.

   Die Untere Immissionsschutzbehörde äußert allerdings Bedenken für den Nachtzeitraum. In den Immissionsschutzgutachten seinen die nächtlichen Bewegungen von Kraftfahrzeugen auf dem benachbarten Parkplatz (Lidl, FlNr. 85) nicht berücksichtigt worden.

   Das Immissionsschutzgutachten ist zwischenzeitlich entsprechend ergänzt. Die ergänzte Fassung liegt dem Landratsamt vor.

   Das LRA Ebersberg schlägt deswegen folgende Festsetzungen zum Gewerbelärm vor:

   > ***„Es ist eine Kennzeichnung der Bereiche mit Immissionsrichtwert-Überschreitungen im Bebauungsplan mit einem Planzeichen (z. B. xxx) vorzunehmen mit folgendem zugehörigen Textteil:***
   >
   > ***xxx: Lüftungstechnisch notwendige Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) dürfen in den***

gekennzeichneten Bereichen nicht errichtet werden, es sei denn, die betreffenden Fenster werden durch bauliche Maßnahmen (Wintergartenkonstruktion) vor den Anlagenlärmeinwirkungen geschützt.
Die bauliche Maßnahme (Wintergartenkonstruktion) ist mit einer Mindesttiefe von 1 m auszuführen, außen- und innen liegende Fenster sind versetzt anzuordnen.“

Stellungnahme:

Der Festsetzungsvorschlag der Unteren Immissionsschutzbehörde zum Schutz der Wohnungen vor Gewerbelärm wird eingearbeitet. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

2. Darüber hinaus war der Verkehrslärm zu betrachten. Die durchgeführten Berechnungen brachten als Ergebnis, dass der Orientierungswert für Mischgebiete nach der DIN 18005 an der Nordfassade des Gebäudes parallel zur Ulrichstraße tagsüber um bis zu 4 dB(A) und nachts um bis zu 6 dB(A) überschritten wird. Die Überschreitung ergibt sich aus dem Verkehr auf der Ulrichstraße. Die dieser Lärmbetrachtung zu Grunde liegenden Prognosezahlen sollen auf Plausibilität geprüft werden

   Das LRA schlägt vor, mit Schallschutzfenstern in den Büros und Praxen, außerdem mit einer entsprechenden Grundrissorientierung in den geplanten Wohnungen zu reagieren.
   Im Übrigen weist die Untere Immissionsschutzbehörde auf die Maßgeblichkeit der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) hin. Es gäbe einen Abwägungsspielraum im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB von 1 bis 3 d(B)A.

   Zum Verkehrslärm wird seitens des Landratsamtes Ebersberg folgende Festsetzung vorgeschlagen:

   „Kennzeichnung der Bereiche mit einer ORW-Überschreitung größer als 3 dB(A) im B-Plan mit einem Planzeichen (z.B. zzz) mit folgendem zugehörigen Textteil:
   zzz Schutzbedürftige Räumlichkeiten (wie z. B. Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) dürfen bei Neuerrichtung von Wohnungen in den gekennzeichneten Bereichen nicht angesiedelt werden, es sei denn, die genannten Räumlichkeiten können über eine nicht gekennzeichnete Gebäudeseite belüftet werden oder sie werden mittels (einer Belüftungsmöglichkeit über) Wintergartenkonstruktion vor den Verkehrslärmeinwirkungen der Ulrichstraße geschützt.

   Die Wintergartenkonstruktion ist mit einer Mindesttiefe von 1,0 m auszuführen, außen- und innen liegende Fenster sind versetzt anzuordnen.

   Im Fall von Dachgeschossausbauten wird folgendes festgesetzt:
   Schlaf- und Kinderzimmer, die nicht über eine nicht gekennzeichnete Gebäudeseite belüftet bzw. über

eine Wintergartenkonstruktion vor den Lärmeinwirkungen der Ulrichstraße geschützt werden können (i. d. R. im DG giebelseitig möglich) sind mit einem Schallschutzfenster (ausreichender Schallschutzklasse) und Schalldämmlüfter auszustatten.

Bei Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach Tabelle 8 der DIN 4109, Nov. 1989, Schallschutz im Hochbau (gem. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 23.04.1991, AllMBl Nr. 10/91) vorzusehen.

Lr,tag = 58 bis 62 dB(A); R'w,res = 30 dB/35 dB
Lr,tag = 63 bis 67 dB(A); R'w,res = 35 dB/40 dB
Lr,tag = 68 bis 72 dB(A); R'w,res = 40 dB/45 dB

Der erste Wert gilt für Büroräume, der zweite für Aufenthaltsräume in Wohnungen. Das resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ setzt sich zusammen aus dem Schalldämm-Maß der Massivwand, der Fenster, Rollokästen, Dachflächen etc. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Schalldämm-Maß um 3 dB(A) zu erhöhen ist, wenn der Raum von zwei Seiten, bzw. um 5 dB(A) zu erhöhen ist, wenn der Raum von drei Seiten (z.B. unter dem Dach) beschallt wird.

Das schalltechnische Gutachten des Beratungsbüros C. Hentschel Consult Ing.-GmbH (Projekt Nr. 035_1_2007) vom 27. Dezember 2007 und das Ergänzungsgutachten vom 30. Januar 2008 sind Bestandteile des Bebauungsplanes."

Stellungnahme:

Die vom Landratsamt Ebersberg vorgeschlagenen Festsetzungen werden übernommen. Sie sind wirtschaftlich zumutbar. Es handelt sich um wenige Gebäudefassaden. Die vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen lassen sich auf wirtschaftlich vertretbare Weise ohne weiteres ausführen. Sie sind deswegen verhältnismäßig, aber auch erforderlich.
Die Plausibilität der dem schalltechnischen Gutachten vom 27. Dez. 2007 zugrunde gelegten Verkehrszahlen wurde geprüft. Danach erfolgte am 13. April 1999 die Umstellung der Verkehrsführung auf den Einbahnstraßenring. Die der Berechnung zugrunde liegende Zählung fand am 24.6.1999 statt. Seit dieser Zeit wurde keine Änderung der Verkehrsführung vorgenommen. Zudem hat der Gutachter eine Steigerung von 1% pro Jahr bis zum Jahre 2020 eingerechnet, so dass die angenommenen Verkehrszahlen von 5200 Kfz in 24 Std. plausibel sind.
Ungeachtet dessen würde sich nach Auskunft des Gutachters auch eine Verdoppelung der zugrunde gelegten Zahlen nicht erhöhend auf die vorgeschlagenen Bauschalldämmmaße auswirken.

Durch die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen zum Immissionsschutz werden die Grundzüge der Planung nicht geändert. Es wurde deshalb hierfür zwischenzeitlich das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt und dabei der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur

Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben und gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB hingewiesen. Alle Betroffenen haben noch vor Ablauf der gesetzten Frist schriftlich erklärt, dass sie den Änderungen zustimmen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden von der vorgeschlagenen Änderung nicht berührt. Das Landratsamt Ebersberg als Untere Immissionsschutzbehörde war nicht zu beteiligen, nach dem die von ihr vorgeschlagenen Änderungen in vollem Umfange ohne Abänderung oder Ergänzung übernommen werden sollen.

Landratsamt Ebersberg – Gesundheitsamt, Schreib. V. 11.1.2008

Das Gesundheitsamt fordert den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung, die zentrale Kanalisation und die vollbiologische Kläranlage der Stadt.
Die festen Abfallstoffe sind auf hygienisch und wasserrechtlich unbedenkliche Art und Weise zu entsorgen.
Im übrigen wird auf Vorschriften und die allgemeinen Regeln zur Herstellung von Hausinstallationen und den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen verwiesen.

Außerdem wird mitgeteilt, dass keine Altlasten bekannt sind.

Stellungnahme:
Der geforderte Anschluss an die zentrale Wasserversorgung, die zentrale Kanalisation und die Kläranlage der Stadt ist möglich und durch die entsprechenden Satzungen der Stadt gewährleistet.
Die geordnete Abfallbeseitigung ist durch die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt gesichert.
Die übrigen Hinweise zur Herstellung von Hausinstallationen und Regenwasser-nutzungsanlagen berühren die Belange der Bauleitplanung nicht.

Kreisbrandinspektion Ebersberg, Stellungnahme vom 3. Februar 2008

Zu II.1 Flächen für die Feuerwehr
Die in der Stellungnahme angeführten Richtlinien sind eingehalten.
Versehentlich wurde von einem 3. Obergeschoss ausgegangen, weshalb die Anleiterung von Nutzungseinheiten von der Ulrichstraße aus vorgeschrieben und die entsprechenden Aufstellflächen für die Feuerwehr gefordert wurden. Da es sich jedoch nur um maximal dreigeschossige Bebauung handelt (EG, 1. und 2. OG), sind nur Gebäude geringer Höhe zulässig (Brüstungshöhe nicht höher als 8,0 m). Damit sind diese Forderungen hinfällig, gleichwohl sie nach Bebauungsplan eingehalten sind. Insoweit wurde Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion hergestellt. (Telefonat mit Herrn Twietmeyer vom 6.02.2008).

Hinsichtlich der bestehenden Bebauung auf dem südlichen Teil der Flurnummer 87 wird bestätigt, dass dessen Erschließung über den Umgriff des Bebauungsplanes sichergestellt wird. Eine Feuerwehrzufahrt ist jedoch nicht erforderlich, da der Abstand des Gebäudes von der öffentlich gewidmeten Zufahrt ca. 53 m beträgt und diese Entfernung als Feuerwehrzugang noch zumutbar ist. Eine Beschilderung ist nur für Feuerwehrzufahrten, nicht für -zugänge erforderlich. Das gleiche gilt für den Wendehammer Typ 2. Insoweit wurde Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion hergestellt (Telefonat mit Herrn Twietmeyer vom 6.02.2008).

Die Erschließung ist durch Grunddienstbarkeiten gesichert.

Die Anforderungen nach Art. 31 BayBO sind anhand der Eingabeplanung durch entsprechende Brandschutzkonzepte nachzuweisen.

Zu II.2 Löschwasserbedarf
Der Löschwasserbedarf wurde von der Stadt Ebersberg geprüft und für ausreichend erachtet.
Ein Unterflurhydrant ist im Bebauungsplanumgriff vorhanden und wurde nachrichtlich eingezeichnet. Der Abstand zum geplanten südlichsten Gebäude auf dem Grundstück FlNr. 87 beträgt ca. 60 m. Der geforderte Mindestabstand von 80 m wird daher deutlich unterschritten.

Zu II.3 Starkstromfreileitungen
Entsprechende Leitungen sind nicht vorhanden und nicht geplant. Dieser Sachverhalt wird bestätigt. Es ergeben sich daraus keine Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes.

Stellungnahme:

Die Situation des Feuerwehrzuganges zum südlichen Gebäude auf Flurnummer 87 und der Hydrantenplan werden unter Hinweise bzw. in der Begründung aufgeführt bzw. erläutert. Innerhalb des Planumgriffes vorhandene Hydranten werden dargestellt. Ansonsten ergeben sich für die Planung keine Änderungen oder Ergänzungen.

Erdgas Südbayern; Schreib. vom 16.1.2008
Die ESB weist darauf hin, dass im Bereich der geplanten Bebauung eine Erdgasleitung für das Anwesen Ulrichstraße 3a auf dem Grundstück FlNr. 87 Gmkg. Ebersberg verläuft. Es wird um die Zuweisung einer geeigneten Trasse für die Umlegung der vorhandenen Erdgasleitung gebeten.

Stellungnahme:
Die Gasleitung liegt auf den privaten Grundstücken FlNr. 86 und 87. Im Zuge der Bauarbeiten wird eine Verlegung erforderlich werden. Der planende Architekt wurde hiervon unterrichtet. Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben.

E.on Bayern, Schreib.v. V. 21.1.2008
Deutsche Telekom; Schreiben vom 28.1.2008

Seitens der E.on und der Telekom wird auf bestehende Anlagenteile im überplanten Bereich aufmerksam gemacht. Um eine rechtzeitige Information über eine notwendige Verlegung wird gebeten.

Stellungnahme:
Die Leitungen liegend überwiegend in den künftigen öffentlichen Verkehrsflächen, die entsprechend der Vereinbarung vom Januar 2008 vom Bauwerber herzustellen sind. Die betroffenen Grundeigentümer wurden hiervon durch Kopie unterrichtet.
Auswirkungen auf die Bauleitplanung sind nicht gegeben.

Keine Anregungen wurden von nachstehenden Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:
Krammer Markus, Kreisheimatpfleger, Schrb. v. 31.12.2007
Straßenbauamt Rosenheim; Schrb. v. 8.1.2008

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat keine Stellungnahme abgegeben

Feststellungen zur Abstandsflächenregelung:

Der Stadt ist bekannt, dass die bauplanungsrechtlichen Vorschriften die Abstandflächenregelungen nach der BayBO 2008 verdrängen. Das bedeutet, dass die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenregelungen immer dann nicht gelten, wenn durch Baulinien und/oder Baugrenzen andere Abstände vorgeschrieben oder zugelassen werden.

Nach Auffassung der Stadt genügen die durch Baulinien und/oder Baugrenzen festgesetzten Abstände zwischen den Gebäuden in der Zusammenschau mit den ebenfalls festgesetzten maximalen Wand- und Firsthöhen den gesetzlichen Anforderungen. Die ausreichende Belichtung und Belüftung ist nämlich durch die festgesetzten Abstände sichergestellt. Die Grenzbebauung mit einer Brandwand führt weder hinsichtlich der Belüftung noch mit Blick auf die Belichtung zu Problemen. Sowohl die Reduzierung der Abstandsflächen wie auch die festgesetzte Grenzbebauung entsprechen dem Rahmenplan.

Feststellungen zum Stellplatznachweis:

Die für die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Nutzungen notwendigen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken (oberirdisch) nachgewiesen.
Ob und ggf. wann eine Tiefgarage verwirklicht werden kann ist offen.

[redacted] Schrb. vom 1.2.2008 und 4.2 2008:

Die Vorstellungen von [redacted] sind vereinbar mit den Grundzügen des Rahmenplanes, der nur eine mögliche Nutzungsvariante darstellen kann. Im vorliegenden Fall wurde von einem – von den Eigentümern gewünschten – Fortbestand des vorhandenen Gebäudes ausgegangen, was jedoch nicht zwingend ist. Die Verlegung der angedachten TG-Zufahrt oder deren Einbindung in das Erdgeschoss einer durchgehenden neuen Bebauung ist mit dem Rahmenplan zu vereinbaren. Die bauliche Gesamtnutzung des Grundstückes sollte nicht geringer ausfallen, als dies im angesprochenen genehmigten Vorbescheid enthalten war. Bei einer durchgehenden dreigeschossigen Bebauung müsste jedoch über den Abstand zur Ulrichstraße entsprechend der Abstandsflächenregelung der BayBO nachgedacht werden.

Stellungnahme der Rechtsanwälte Labbé & Partner vom 29. Januar 2008 für [redacted]

Die Kanzlei Labbé & Partner, welche auch [redacted] vertritt, wendet sich nunmehr ausdrücklich gegen diesen Bebauungsplan. Das ist insofern beachtlich, als Herrn [redacted] an der Verwirklichung seines Baugesuches liegt. Herr [redacted]r wird ebenfalls von der Kanzlei Labbé & Partner, dort von Herrn RA Mohr, vertreten. Dieselbe Kanzlei wendet sich nunmehr gegen die mit Herrn RA Mohr vereinbarte Lösung für den Mandanten [redacted]

Die für die Ehegatten [redacted] vorgetragenen Bedenken sind folgende:

1. Das Geh- und Radwegekonzept der Stadt, das vom Grundstück Zwingler aus konzipiert sei, führe zu einem „Ebersberg-City-Park-Way“. Es würden gepflegte Privatgärten und Parks durchquert. Der Bebauungsplanentwurf setze Zwangspunkte.

Dagegen wenden sich die Ehegatten [redacted] Mit dem Geh- und Radweg, so wie er vorgesehen sei, bestünde kein Einverständnis. Es würden Zwangspunkte gesetzt.

Die Ehegatten [redacted] als auch Herr [redacted] wenden sich gegen eine weitere Verdichtung der Baukörper an der Ulrichstraße. Sie erkennen allerdings an, dass dies gar nicht Gegenstand des Bebauungsplanentwurfs sei.

Die Rechtsanwälte Labbé & Partner beantragen, das Bebauungsplanverfahren fortzuführen und die Rahmenplanung aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und 4 BauGB herauszunehmen.
Hilfsweise sollen die beiden südlichen Baukörper in Fl.Nr. 90 gestrichen werden und generell an der Südseite der Ulrichstraße zwei Vollgeschosse festgesetzt werden.

Die Kanzlei Labbé & Partner weist darauf hin, dass ein Bebauungsplan nur dann aufgestellt werden dürfe, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Deswegen hätte die Stadt den Rahmenplan nicht aufstellen dürfen. Es sei daher aus dem weiteren Verfahren zu streichen.

Der Planung der Stadt stünden im Übrigen bodenschutzrechtliche Belange entgegen. Die Bodenschutzklausel verbiete es „mit ziemlich einfallslosen Baukörpern die hochgradig schützenswerte Garten- und Parklandschaft in Fl.Nr. 90, Gemarkung Ebersberg, zu zerstören“.

Der Planung der Stadt stünde im Übrigen das Rücksichtnahmegebot entgegen. Der Park von Herrn Pöllinger gehöre zu den schönsten und ästhetisch gepflegtesten Anwesen der Stadt. Sofern der Rahmenplan der Stadt nicht aufgegeben würde, müssten die Probleme diskutiert werden. Es fehle jedenfalls an der Erforderlichkeit für den Bebauungsplan und es gäbe auch kein aktuelles Planungsbedürfnis.

Die Kanzlei Labbé & Partner weist auf das Abwägungsgebot hin. Die öffentlichen und privaten Belange seien gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Kanzlei Labbé & Partner ist der Auffassung, dass die privaten Belange im ausgelegten Planentwurf nicht berücksichtigt seien. Sie seien nicht Gegenstand einer Abwägung. Deswegen verstoße die Planung gegen § 1 Abs. 7 BauGB.

Stellungnahme:

1. Die Stadt ist erstaunt darüber, dass die Kanzlei Labbé & Partner nunmehr als Vertreter der – gegenläufigen – Interessen der Nachbarn auftritt, nachdem die selbe Kanzlei zuvor [redacted] vertreten und für diesen verbindliche Vereinbarungen getroffen hat. Für die Stadt ist deswegen völlig unklar, mit wem man zu welcher Zeit welche Abreden treffen kann.

2. In der Sache sind die Bedenken des Herrn RA März schon deswegen unbegründet, weil die Grundstücke der von der Kanzlei Labbé & Partner vertretenen (weiteren) Grundstückseigentümer von der jetzigen Bebauungsplanung gar nicht betroffen sind.

   Freilich ist es richtig, dass der Bebauungsplan „Zwangspunkte“ setzt. Sie entsprechen einem durchgehenden Konzept. Jenes ist stimmig und deswegen rechtlich auch nicht zu beanstanden. Es mag sein, dass davon Privatgrundstücke – im weiteren Verlauf – betroffen sind. Darüber wird die Stadt zu gegebener Zeit entscheiden.

Völlig richtig ist, dass weder der Bebauungsplanentwurf noch der Rahmenplan eine Belastung des Grundstücks Fl.Nr. 90 der [redacted] vorsieht. Damit hat es sein Bewenden.

Der Bebauungsplan ist erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Bodenschutzrechtliche Gründe, welche der Bauleitplanung entgegenstünden, gibt es nicht. Die schützenswerten Garten- und Parklandschaften der Einwender werden durch die Bauleitplanung gar nicht betroffen.
Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots kann die Stadt nicht erkennen.
Die Stadt verkennt nicht, dass die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Eheleute Gschwendtner, und noch viel mehr diejenigen des Herrn Pöllinger, zu den schönsten und ästhetisch gepflegtesten Anwesen der Stadt gehören. Gemeinnützigkeit entfaltet diese Lage allerdings mit Nichten. Naturschutzrechtliche Zielsetzungen sind damit keineswegs berücksichtigt. Die an das Anwesen Pöllinger heranrückende Bebauung verstößt ganz sicher nicht gegen den Grundsatz der Rücksichtnahme. Dafür ist überhaupt kein Ansatzpunkt ersichtlich. Das aktuelle Planungsbedürfnis ergab sich aus dem von der Kanzlei Labbé & Partner – damals allerdings für Herrn Zwingler – formulierten Bebauungswünschen.

Einwendung von Frau Eicher; Schreiben vom 31.2.2008:

[redacted] wendet sich gegen die Fortführung des Radwegs (gemäß Rahmenplan).

Stellungnahme:

Eine entsprechende Festsetzung enthält der Bebauungsplan der Stadt nicht. Ein Radweg über das Grundstück der Einwenderin ist nicht festgesetzt. Ob es ihn zukünftig geben wird, ist offen. Dies hängt davon ab, ob ein insgesamt abwägungsfehlerfreies Radwegekonzept im fraglichen Bereich aufgestellt werden kann.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger nur nach Maßgabe des vorstehenden Vortrages zu folgen.

b) Satzungsbeschluss

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Bebauungsplan samt Begründung unter Berücksichtigung der vorher beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung.

Lfd.-Nr. 08

Kommentar [M8]:

Bebauungsplan Friedenseiche V Nr. 156.3;
a) Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dem Trägerverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss

öffentlich

a) Die öffentliche Beteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand statt vom 31.01.08 bis 03.03.08.
Zu den Änderungen gab es folgende Anregungen und Einwände:

I. Behördenbeteiligung

Landratsamt Ebersberg – Schreib. vom 28.02.2008

Bauverwaltung

Aus baufachlicher und aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) verweist auf ihre letzte Stellungnahme vom 14.12.07 und nimmt zu den vorgenommenen Änderungen, bzw. Ergänzungen wie folgt Stellung:

Zu den Festsetzungen unter 5. Schallschutzmaßnahmen:

5.1 Es wird empfohlen lediglich das für die Bebauungsplan-Änderung relevante schalltechnische Gutachten Bericht Nr. M 47371/9 vom 24.01.08 des Büros Müller BBM zu zitieren.

Anmerkung der Verwaltung:
Es wird empfohlen dieser Anregung nachzukommen und redaktionell zu ändern.

5.2 Es wird gebeten, den letzten Satz (in Klammer) „Hinweis……." zu streichen, da der ermittelte Beurteilungspegel nicht dem maßgeblichen Außenlärmpegel entspricht.

Anmerkung der Verwaltung:
Es wird empfohlen dieser Anregung nachzukommen und redaktionell zu ändern.

5.3 Es wird gebeten, die in der 1. Zeile weggelassenen „Wohnräume" wieder in die Festsetzung aufzunehmen, da auch diese zu den schutzbedürftigen Räumlichkeiten zählen.

Anmerkung der Verwaltung:
Es wird empfohlen dieser Anregung nachzukommen und redaktionell zu ändern, da dies offensichtlich vergessen wurde.

Des Weiteren ist die UIB der Meinung, dass in der letzten Zeile der Satz „Anstelle der festgesetzten Wintergartenkonstruktion sind auch „gleichwertige Lösungen zulässig" zu streichen sei, mit Verweis auf die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau mit ihren Orientierungswerten

Anmerkung der Verwaltung:
Hier ist anzumerken, dass „gleichwertige Lösungen" immer zulässig sind, zudem muss der Nachweis darüber vom Bauherrn und Planer geführt werden. Außerdem handelt es sich in der DIN 18005 per se um Orientierungswerte, wie der Name schon sagt.
Es wird empfohlen diese Anregung zurückzuweisen.

Ergänzend sollte noch, wie in der letzten Stellungnahme bereits vorgeschlagen, die Tiefe der Wintergartenkonstruktionen in der Festsetzung geregelt werden, und zwar wie folgt:
„Die Wintergartenkonstruktion ist mit einer Mindesttiefe von 1 m auszuführen, außen- und innen liegende Fenster sind versetzt anzuordnen.

Anmerkung der Verwaltung:
Es wird empfohlen dieser Anregung nachzukommen. Diese Änderung, bzw. Ergänzung ist wesentlich, somit materieller Art und bedarf einer erneuten Auslegung nach § 13 BauGB. Da diese Änderung keine Wirkung nach außen zur Folge hat und lediglich die Stadt Ebersberg als Grundstücksbesitzer berührt, kann von einer erneuten Auslegung abgesehen werden, da die Zustimmung vorausgesetzt wird.

Abschließend wird noch angemerkt, dass nach den neuesten schalltechnischen Berechnungen (Bericht vom 24.01.08) die Kennzeichnung der Gebäudesüdseite von Haus III nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt. Die Planunterlagen sollen dementsprechend geändert werden

Anmerkung der Verwaltung:
Es wird empfohlen dieser Anregung nachzukommen. Diese Änderung, bzw. Ergänzung ist wesentlich, somit materieller Art und bedarf einer erneuten Auslegung nach § 13 BauGB. Da diese Änderung keine Wirkung nach außen zur Folge hat und lediglich die Stadt Ebersberg als Grundstücksbesitzer berührt, kann von einer erneuten Auslegung abgesehen werden, da die Zustimmung vorausgesetzt wird.

Kreisbrandinspektion – Schreiben vom 04.03.08

Die Anregungen des Kreisbrandmeisters betreffen die Feuerwehrzufahrt mit Aufstellfläche A.1 im Norden von Haus I. Diese ist aus seiner Sicht nicht erforderlich, wenn die nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO (auf Art. 5 BayBO i. d. F. vom 14.08.07 wird hingewiesen) betroffene(n) Nutzungseinheit(en) über entsprechend zum Anleitern bestimmte Fenster oder Stellen verfügen, die unter Einhaltung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i. d. F. vom Juli 1998 (lfd. Nr. 7.4 der Liste der als Technische Baubestimmung eingeführten Technischen Regeln i. d. F. Januar 2007) von der südlichen Feuerwehrzufahrt mit einer Aufstellfläche A.2 erreichbar sind.

Anmerkung der Verwaltung:
Es wird empfohlen den Anregungen des Kreisbrandmeisters nachzukommen. Die Feuerwehrzufahrt von Süden (von der Josef-Brendle-Straße) mit Aufstellfläche A.2 vor Haus I kommt außerdem der Planung entgegen und stellt eine bessere Lösung dar (Anmerkung: Sie war bereits im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 156 dort festgesetzt).
Nach Aussage der Planer kann an der Ostfassade von Haus I angeleitert werden, die Forderungen des Kreisbrandmeisters werden eingehalten.
Diese Änderung bzw. Ergänzung ist wesentlich, somit materieller Art und bedarf einer erneuten Auslegung nach § 13 BauGB. Da diese Änderung keine Wirkung nach außen zur Folge hat und lediglich die Stadt Ebersberg als Grundstücksbesitzer berührt, kann von einer erneuten Auslegung abgesehen werden, da die Zustimmung vorausgesetzt wird.

II. Private Anregungen

[redacted] – Schreiben vom 08.02.08
(Reiheneckhaus 4-Spänner gegenüber Haus III)

Die Eheleute [redacted] formulieren in ihrem Schreiben vom 08.02.08, dass sie sich trotz der Reduzierung der Fußbodenhöhe von Haus I (Anmerkung: Alle weiteren Anregungen wurden in der TA-Sitzung vom 15.01.08 abgewogen) nach wie vor durch die Planung benachteiligt fühlen.

Anmerkung der Verwaltung:
Diese Anregung sollte zur Kenntnis genommen werden, gleichwohl wird die angesprochene Beeinträchtigung als zumutbar betrachtet.
Es wird empfohlen diese Anregung zurück zu weisen.

Es liegen keine weiteren Anregungen vor.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss folgendes:

1. *Den Stellungnahmen der privaten Einwänder und der Träger öffentlicher Belange kann nur nach Maßgabe des vorstehenden Vortrages gefolgt werden. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.*
2. *Von den Änderungen, bzw. Ergänzungen ist ausschließlich die Stadt Ebersberg berührt, von einem erneuten Verfahren nach § 13 BauGB kann daher abgesehen werden.*
3. *Planer und Grünplaner werden gebeten, den Plan nach Maßgabe der vorstehenden Stellungnahmen zu ändern, bzw. zu ergänzen.*

b) Satzungsbeschluss

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Bebauungsplan samt Begründung unter Berücksichtigung der vorher beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung.

Lfd.-Nr. 09

Kommentar [M9]:

Verschiedenes;
Entfernen eines Teiles der Einhausung der Wertstoffinsel bei der Realschule zur Kapazitätsvergrößerung

öffentlich

Zur Problematik:
Die Kapazität der Container für Leichtverpackungen sowie für Papier reicht bei weitem nicht aus, ständige Überfüllungen und starke Verschmutzung sind die Folge. Eine Erweiterung der Fläche ist nur schwer möglich, da zum Einen die Planungen des Landkreises zur Erweiterung der Realschule entgegenstehen, zum Anderen gehört der Stadt nur die Fläche, auf der sich die Wertstoffinsel befindet. Eine weitere Verdichtung der Leerungen ist nicht möglich.
Lösung:
Verkürzen der Einhausung auf ca. 3 m im südlichen Bereich zur Unterbringung der Glascontainer (als zusätzlicher Lärmschutz mit schwenkbarem Tor an der Vorderseite), um zur Entleerung auf die Straße gezogen werden zu können. Auf der verbleibenden, gepflasterten Fläche (ca. 4 x 10 m) könnten je zwei 6 m³ Leichtverpackungs-Container und Papier-Container untergebracht werden, was in etwa eine Verdopplung des Vorhaltevolumens bedeuten würde.
Dadurch ließe sich das Problem der ständigen Überfüllung lösen und durch die bessere Einsehbarkeit wäre mit einem deutlichen Rückgang der illegalen Ablagerungen zu rechnen.

Im technischen Ausschuss wird bezweifelt, ob sich durch Entfernen der Einhausung das Problem der ständigen Vermüllung lösen ließe. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass sich ohne die Einhausung optische Probleme auftun, mit Verweis auf die Wertstoffinsel bei der Oberndorfer Feuerwehr, wo zudem ständig der Müll in der Gegend herumliegt. Es wurde angeregt, regelmäßig sauber zu machen.
Nachdem im Zuge der Bauarbeiten der Realschule der Gehweg und die Parkplätze gegenüber umstrukturiert werden, sollte dies abgewartet werden, da sich dadurch

möglicherweise neue Lösungen auftun. Zur Kapazität-Erhöhung sollte versucht werden einen Leichtverpackungs-Container noch unterzubringen.

Lfd.-Nr. 10

Kommentar [M10]:

Wünsche und Anfragen

öffentlich

StR Berberich bat bei der Müllsammelstelle am Alten Friedhof eine Einhausung durch den Bauhof errichten zu lassen, da der Müll dort überall herumliegt und zudem bei bestimmten Windverhältnissen in der Gegend verstreut wird.
StRin Platzer machte nochmals auf die Ampelschaltung an der Münchener Straße, Höhe Esso-Tankstelle aufmerksam, da sich dort vor kurzem ein Unfall ereignet hat.

Anmerkung der Verwaltung:
Die zu Verwirrung führende zeitversetzte Taktung wurde bereits in der letzten TA-Sitzung von StRin Rauscher moniert.

Am 1. April 2008 fand hierzu ein Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes, der Polizei, des Staatlichen Bauamtes Rosenheim und der Stadt Ebersberg statt. Es wurde entschieden, dass die Vorampel mit der Hauptampel nicht mehr zeitversetzt, sondern künftig synchron schaltet.
StR Lachner fragte nach, ob in der Valtortagasse ein Dauerparkplatz für den ständig dort parkenden Mini von Herrn Cerveny eingerichtet sei, nachdem dieser beim Ortstermin von TOP 1 erklärte er hätte einen Parkplatz in der Valentingasse. Er bat, dem nach zu gehen und notfalls Herrn Cerveny anzuschreiben.
Des Weiteren fragte er nach, wann der Brandschaden an der Westfassade der Floßmannschule behoben wird.
Die Fassade soll mit dem gleichen Material, wie die Schulküche beplankt werden und soll außerdem Aluschalen für die Fenster erhalten, sowie einen Fahrradunterstand in Metallkonstruktion. Da diese Ausführung Mehrkosten bedeutet hinsichtlich des von der Versicherung zugesagten Betrages, wurde die Mehrung im Haushalt 2008 beantragt. Nach Freigabe des Haushalts wird unverzüglich mit der Sanierung begonnen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18.30 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung : 21.10 Uhr

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil

Ebersberg, den

W. Brilmayer
Sitzungsleiter

Deierling (TOP 7)

Fischer (TOP 1-6 u. 8-10)
Schriftführer